

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0525/2009

Auskunft erteilt:

Herr Grimm

Ruf:

492 66 00

E-Mail:

Grimm@stadt-muenster.de

Datum:

06.08.2009

Betrifft

Kanalerschließung Vorhabenbezogener Bebauungsplan 521 "Kinderhaus - westlich Gasselstiege / nördlich Wilkinghege"
- Baubeschluss Kanalerschließung -

Beratungsfolge

02.09.2009 Bezirksvertretung Münster-Nord

29.09.2009 Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen

Anhörung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen stimmt dem vom Ingenieurbüro Nelle, Münster, aufgestellten Entwurf (Lageplan Nr. 1 von August 2009) zu, vorbehaltlich des noch abzuschließenden Erschließungsvertrages und vorbehaltlich des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes.

II. Kosten/Folgekosten

Der Stadt Münster entstehen keine Baukosten.

III. Finanzierung/Mittelbereitstellung

Mittel sind im Entwurf des Teilfinanz- und Teilergebnisplans nicht veranschlagt.

Begründung:

1. Voraussetzungen:

Erschließungsvertragspartner der Stadt Münster wird die AS Wohnbau / Münster.

2. Beschreibung der Baumaßnahme:

Für die entwässerungstechnische Erschließung der Fläche ist das Trennsystem vorgesehen. Das Schmutzwasser wird in ca. 330 m Kanal DN 250 gesammelt und den vorhandenen Abwasseranlagen im Einmündungsbereich Idenbrockweg / Gasselstiege zugeführt.

Das Regenwasser von den Gebäuden wird in drei privaten Mulden gesammelt und anschließend der vorhandenen Regenwasser-Kanalisation in der Gasselstiege über eine Anschlussleitung zeitlich verzögert zugeführt. Das übrige Niederschlagswasser wird dem Kanal direkt zugeführt.

3. Ausschreibung und Bau:

Der Investor plant den Baubeginn im III. Quartal 2009. Die Bauzeit wird voraussichtlich vier Monate dauern.

Die Maßnahme ist mit den Stadtwerken Münster abgestimmt.

4. Beiträge Dritter / Zuschüsse:

Entwässerungsbeiträge werden vertragsgemäß nicht erhoben.

5. Genehmigungen / Vereinbarungen:

Eine Genehmigung nach § 58 LWG ist nicht erforderlich.

6. Liegenschaftliche Regelungen:

Alle erforderlichen liegenschaftlichen Regelungen muss der Erschließungsträger gemäß dem Erschließungsvertrag vereinbaren.

In Vertretung

Schultheiß
Stadtdirektor